

BGer 1C_203/2024 vom 2. Mai 2024

Bundesgericht, 2024-05-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_203_2024

FR: TF 1C_203/2024 du 2 mai 2024

IT: TF 1C_203/2024 del 2 maggio 2024

Erwägungen

E. 1

Am 27. September 2023 erteilte der Gemeinderat Oberiberg der Wasserversorgung Moos die Baubewilligung für den Ersatzneubau des Reservoirs Feissboden samt Leitungsnetz unter Auflagen und Bedingungen. Auf die gegen das Bauvorhaben erhobene Einsprache von A. _____, Eigentümer des Grundstücks KTN 770, auf dem sich das Reservoir befindet, trat er nicht ein.

Gegen den Entscheid des Gemeinderats gelangte A. _____ an den Regierungsrat des Kantons Schwyz. Mit Beschluss vom 5. Dezember 2023 trat der Regierungsrat auf die Beschwerde nicht ein, da A. _____ - trotz Androhung des Nichteintretens im Säumnisfall - innert der angesetzten Nachfrist den Kostenvorschuss nicht geleistet und innert dieser Frist auch weder ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege eingereicht noch den Nachweis erbracht habe, dass er infolge einer Massnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft keinen Zugang zu seinen Vermögenswerten habe. Sodann auferlegte er A. _____ die Verfahrenskosten von Fr. 300.--.

E. 2

Gegen den Beschluss des Regierungsrats erhob A. _____ Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz. Mit Entscheid vom 22. Februar 2024 wies das Gericht das Rechtsmittel ab und auferlegte A. _____ die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens.

E. 3

Mit Eingabe vom 11. April 2024 erhebt A. _____ beim Bundesgericht Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts.

Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 4.1

Nach Art. 42 Abs. 1 BGG haben Rechtsschriften die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe ergeben sich aus den Art. 95 ff. BGG. Erhöhte Anforderungen an die Begründung gelten, soweit die Verletzung von Grundrechten sowie von kantonalem und interkantonalem Recht gerügt wird (Art. 106 Abs. 2 BGG). Die Beschwerde muss sich wenigstens kurz mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinandersetzen; rein appellatorische Kritik reicht nicht aus. Genügt die Beschwerde den Begründungsanforderungen nicht, ist auf sie nicht einzutreten (BGE 140 V 136 E. 1.1 ; 138 I 171 E. 1.4).

E. 4.2

Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid in Auseinandersetzung mit den Vorbringen des Beschwerdeführers einlässlich dargelegt, wieso der Nichteintretensentscheid des Regierungsrats rechtens sei. Sie hat zudem ausgeführt, wieso die dem Beschwerdeführer vom Regierungsrat auferlegten Verfahrenskosten von Fr. 300.-- angemessen und nicht zu beanstanden seien. Der Beschwerdeführer wiederholt zwar vor Bundesgericht im Rahmen seiner zum Teil unverständlichen Ausführungen seine frühere Kritik am Entscheid des Regierungsrats. Er setzt sich mit den Erwägungen im angefochtenen Entscheid jedoch nicht auseinander und legt nicht und schon gar nicht konkret und im Einzelnen dar, inwiefern die Begründung der Vorinstanz oder deren Entscheid selbst Recht im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG verletzen soll. Seine Beschwerde genügt daher den Begründungsanforderungen offensichtlich nicht. Soweit er sich gegen das erwähnte Bauvorhaben wendet, geht er sodann über den zulässigen Gegenstand des vorliegenden Verfahrens hinaus, ist dieser doch auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz den Nichteintretensentscheid (inklusive Kostenregelung) des Regierungsrats zu Recht geschützt hat. Damit ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten.

E. 5

Bei diesem Verfahrensausgang ist der Beschwerdeführer an sich kostenpflichtig; auf eine Kostenerhebung kann aber verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).
Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen (Art. 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.